

DIANA KEIS

MATTHIEU CORDEY

GERHARD IMBACH

HEINZ MEIER

GwG-PRÜFUNGEN – AKTUELLER DENN JE

Erfahrungen und Herausforderungen aus Sicht der RAB

Die RAB gibt einen Überblick über die regulatorische Einordnung der Geldwäscherei-Prüfung, die Anforderungen an die Prüfer und Prüfgesellschaften sowie die Erkenntnisse aus ihren Überprüfungen.

1. EINLEITUNG

Die Bekämpfung der Geldwäscherei bildet ein zentrales Thema für die Aufsicht über den Finanzmarkt. Die FINMA sieht die Geldwäscherei als generellen Risikofaktor [1] und legt(e) auf deren Bekämpfung in ihren strategischen Zielen [2] für die Jahre 2017–2020 und 2021–2024 einen besonderen Fokus.

Die Schweizer Finanzinstitute sind in besonderem Mass gefordert, rigoros im Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorzugehen. Dabei ist im Umgang mit Geldern aus destabilisierten Ländern und mit virtuellen Vermögenswerten besondere Sorgfalt geboten. Eine unzureichende Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist schädlich für das Vertrauen in die betroffenen Finanzinstitute und kann deren Stabilität gefährden. Die Verwicklung einzelner Institute in grosse Skandale rund um diese Themen kann zudem der Reputation des gesamten Schweizer Finanzplatzes und Innovationsstandortes schaden.

Auch die RAB legt seit Jahren in ihren Überprüfungen bei den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen einen Schwerpunkt auf diesen Bereich. Im Mittelpunkt steht dabei die aufsichtsrechtliche Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG [3]).

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtlichen Grundlagen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung lassen sich wie in der *Abbildung* darstellen [4].

Die FATF/GAFI [5] versteht sich als international führendes Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und hat ihren Sitz bei der OECD [6]

in Paris. Sie hat Empfehlungen erlassen und überprüft bei ihren Mitgliedsstaaten regelmässig, wie diese ins nationale Recht umgesetzt werden.

Die Schweiz beteiligt sich aktiv an der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Finanzkriminalität und orientiert sich dabei am international anerkannten Standard der FATF. Die FATF hat am 7. Dezember 2016 den vierten Länderbericht zur Schweiz [7] veröffentlicht. Sie hat darin weiterhin Verbesserungsbedarf in der Schweiz festgestellt und dies in verschiedenen Empfehlungen konkretisiert. Die Mängel führten zu mehreren Regulierungsprojekten, um zu verhindern, dass die Schweiz auf eine graue oder gar schwarze Liste nicht kooperativer Länder gesetzt wird.

In der Schweiz bilden das GwG, die GwV [8] und die GwV-FINMA [9] die drei wesentlichen Rechtsakte zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen. Das FINMA-Rundschreiben 2011/1 führt die Bestimmungen zur Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG weiter aus. Basierend auf den Empfehlungen der FATF wurden die Regularien in der Schweiz letztmals per 1. Januar 2020 überarbeitet und aktualisiert.

Im Rahmen der durch die FINMA anerkannten Selbstregulierung [10] haben sich sowohl die Schweizerische Bankervereinigung mit der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) 20 [11] als auch die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes [12] sowie die weiteren elf von der FINMA zugelassenen Selbstregulierungsorganisationen (SRO) in ihren Standesregeln, Reglementen oder Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei ihren Mitgliedern verpflichtet.

Die zusätzliche Regulierung erfolgte nicht nur auf Druck aus dem Ausland. Die Erfahrungen der FINMA in den letz-

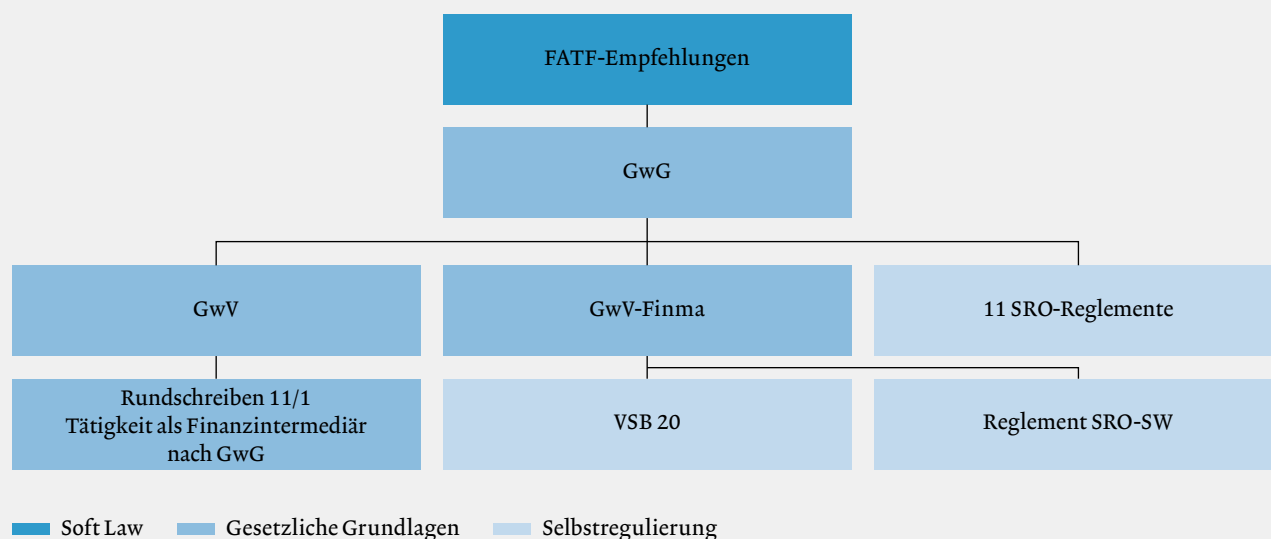


DIANA KEIS,
DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFERIN, REGULATORY
AUDIT, EidG. REVISIONS-
AUFSICHTSBEHÖRDE (RAB)



MATTHIEU CORDEY,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
REGULATORY AUDIT,
EidG. REVISIONS-
AUFSICHTSBEHÖRDE (RAB)

Abbildung: RECHTLICHE GRUNDLAGEN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG



ten Jahren zeigen sowohl in den Enforcement-Berichten der FINMA [13] als auch in den Jahresberichten [14] der MROS [15] kein erfreuliches Bild und deuten auf fortbestehende Schwächen im Dispositiv zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung hin.

Mit der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen gingen auch Änderungen für die Prüfgesellschaften einher. So müssen bspw. Einhalteprüfungen bei den geprüften Unternehmen nicht mehr jährlich durchgeführt werden, sondern richten sich nach der spezifischen Risikolage des einzelnen Instituts im GwG-Bereich.

Bei den Prüfungen nach VSB 20 sind weiterhin nur diejenigen Geschäftsbeziehungen zu prüfen, die seit der vorangegangenen Prüfperiode neu aufgenommen wurden. Die Prüfung umfasst als primären Prüfgegenstand die formelle Identifikation der Vertragsparteien, der Kontrollinhaber und der wirtschaftlich Berechtigten. Weder die VSB 20 noch die FINMA verlangen in den Prüfvorgaben eine erneute Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten, ausser es bestehen grundlegende Zweifel an den bisherigen Angaben.

Die RAB sieht hier einen grundlegenden regulatorischen Mangel, weil sich die Vertragsparteien, Kontrollinhaber und wirtschaftlich Berechtigten im Laufe der Jahre durchaus ändern können, ohne dass dies im Rahmen von nachfolgenden Prüfungen festgestellt wird. Es liegt in der Natur der

Geldwäscherei, dass kritische Transaktionen nicht ausschliesslich zu Beginn der Geschäftsbeziehung erfolgen, sondern erst im Verlauf der Kundenbeziehung über das Finanzinstitut abgewickelt werden.

3. ERKENNTNISSE AUS DEN ÜBERPRÜFUNGEN DER RAB

3.1 Grundlegendes. Die Geldwäschereiprävention geniesst sowohl national als auch international einen hohen Stellenwert, weshalb die Qualitätsanforderungen auch hier entsprechend hoch sind. Die RAB erwartet daher eine konsequent kritische Grundhaltung des Prüfers bei der Durchführung der Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie, bei der Durchführung der Prüfungen und bei der Berichterstattung an die FINMA.

Die Vorgaben hinsichtlich zusätzlicher Abklärungen bei erhöhten Risiken und die Mittel für diese Abklärungen (Art. 15 und 16 der GwV-FINMA) sind nicht abschliessend formuliert und verlangen vom Prüfer und von den Beaufsichtigten einen verantwortungsvollen Umgang bei der Auslegung.

Der Gesetzgeber und die FINMA haben bisher weiter keine regulatorischen Vorgaben zur Führung von Kundenprofilen (KYC [16]) erlassen. In der Praxis ist daher vom rudimentären bis zum vorbildlich detaillierten und substantiierten Kundenprofil alles anzutreffen.



GERHARD IMBACH,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
REGULATORY AUDIT,
EIDG. REVISIONS-
AUFSICHTSBEHÖRDE (RAB)



HEINZ MEIER,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
LEITER REGULATORY AUDIT,
EIDG. REVISIONS-
AUFSICHTSBEHÖRDE (RAB)

Da die konkrete Definition erhöhter Risiken für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen bei den Finanzintermediären liegt, resultiert in der Praxis eine entsprechend grosse Vielfalt. Eine fundierte Risikoanalyse durch den Finanzintermediär (Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA) bildet die unabdingbare Grundlage für die wirksame Kontrolle der Geldwäscherei-Risiken bei den Instituten. Das Abwehrdispositiv eines Instituts muss darauf ausgerichtet werden, dass Geldwäschereihandlungen erkannt werden. Der Finanzintermediär analysiert dabei, welchen Geldwäscherei-Risiken er mit seiner spezifischen Geschäftstätigkeit und Kundenbasis ausgesetzt ist. Aus dieser schriftlichen Risikoanalyse werden auf den Finanzintermediär passende Kriterien für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken abgeleitet.

3.2 Risikoanalyse und Prüfstrategie. Nebst einigen guten Beispielen hat die RAB im Rahmen ihrer Überprüfungen wiederholt festgestellt, dass die Risikoanalyse durch die Prüfgesellschaft im Hinblick auf die relevanten Risiken nicht detailliert genug erfolgt. Risikoanalysen werden durch die Prüfteams teilweise als eher formalistische Übung angesehen, ohne dass dabei auf die wirklichen Risiken des Beaufsichtigten fokussiert wird.

Die Prüfgesellschaften schätzen das inhärente Risiko bspw. nur in äusserst seltenen Fällen als «hoch» oder «sehr hoch» ein. Daraus resultieren eine geringere Prüftiefe und eine gelockerte Prüfkadenz und letztlich reduzierte Prüfungshandlungen beim Beaufsichtigten.

Obwohl sich die Mindestprüfvorgaben der FINMA auch auf Stichprobenprüfungen beziehen, sollten nach Auffassung der RAB die Funktionskontrollen intensiver geprüft werden und bei der Erstellung von Risikoanalyse und Prüfstrategie ebenfalls berücksichtigt werden. Da es sich um Mindestprüfvorgaben handelt, stellt die RAB in der Praxis fest, dass sich die Prüfgesellschaften i. d. R. auch an diesem Minimum orientieren und nur in seltenen Fällen ihre Prüfungshandlungen und Abklärungen aufgrund einer individuellen Risikoorientierung heraus erweitern.

Die Einschätzung der inhärenten Risiken bei der Risikoanalyse erfolgt durch den Prüfer subjektiv. Bei einer individuellen Bewertung besteht aber die Gefahr, dass nicht alle relevanten Faktoren, die zur Beurteilung der Geldwäscherei-Risiken notwendig sind, ausreichend berücksichtigt werden (kognitive Verzerrung). Es ist daher die Aufgabe der Prüfgesellschaften, im Rahmen der Qualitätssicherung sicherzustellen, dass die notwendigen Ressourcen und Prozesse vorhanden bzw. implementiert sind, um möglichst objektive Risikoanalysen zu erstellen.

Bislang hat die RAB bei den Prüfgesellschaften bei rund einem Drittel ihrer GwG-Überprüfungen Schwächen bei der Prüfung in Zusammenhang mit der Geldwäscherei festgestellt. Nicht zuletzt mit Blick auf die erwähnten einschlägigen Skandale sieht sich die RAB darin bestärkt, in diesem Prüfgebiet weiterhin Schwerpunkte zu setzen.

3.3 Prüfung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und mit politisch exponierten Personen. Eine mangelnde kritische Grundhaltung zeigt sich auch bei der

Prüfung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, einschliesslich derjenigen mit politisch exponierten Personen (PEPs[17]). Obwohl der Prüfer grundsätzlich weder Forensiker noch verlängerter Arm der Strafverfolgungsbehörden ist, besteht der Anspruch, dass die Identifikation und Dokumentation der Kundenbeziehungen sowie der wirtschaftliche Hintergrund der eingebrachten Vermögenwerte und Einkommen von Kunden hinreichend kritisch hinterfragt werden.

Hierzu hat die FINMA bereits 2011 explizit darauf hingewiesen[18], dass im Sinne einer Best Practice der Abgleich der Namen von Neu- und Bestandskunden mit Datenbanken mit phonetischer Suche erfolgen sollte und nicht mit der Suchauswahl «exact match». Dies betrifft insbesondere Kundenbeziehungen aus Ländern, die nicht das lateinische Alphabet verwenden. Aufgrund der Exponierung mancher Finanzintermediäre in diesen Ländern und den damit verbundenen erhöhten Rechts- und Reputationsrisiken werden entsprechende automatisierte Kontrollen erwartet. Sollte ein Finanzintermediär nicht in der Lage sein, solche phonetischen Suchen durchzuführen, ist dies im aufsichtsrechtlichen Bericht zu erwähnen.

Auch die RAB stellte in Einzelfällen fest, dass die Mitarbeitenden der Finanzinstitute dazu angehalten wurden, zwar bei arabischen, asiatischen, afrikanischen oder russischen Namen mit verschiedenen Schreibweisen und Alias-Namen zu variieren, aber eine technische Unterstützung hierfür lag selbst bei grösseren Finanzintermediären nicht vor. Erschwerend kommt hinzu, dass in einigen Kulturen keine einheitlichen Familiennamen existieren. Konkret stellt sich die Frage, wie tolerant die eingesetzten Systeme und Applikationen beim Namensabgleich (Name Screening) gegenüber Namenseigenarten sind. Hier sieht die RAB noch Potenzial zur Verbesserung bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Die Mindestprüfvorgaben der FINMA sehen keine spezifischen Prüfungshandlungen in Bezug auf den phonetischen Abgleich vor. Im Hinblick auf die Aufdeckung von zukünftigen Schwachstellen sieht hier die RAB eine grosse Chance für die Prüfgesellschaften im Sinne einer vorausschauenden

Perspektive, die möglichen Auswirkungen von aktuellen Entwicklungen in Bezug auf den Beaufsichtigten bei der Berichterstattung an die FINMA im Sinne von Rz 16 i. V. m. Rz 54 FINMA-Rundschreiben 2013/3 Prüfwesen zu berücksichtigen.

3.4 Prüfung der Transaktionen mit erhöhten Risiken

3.4.1 Allgemeine Aspekte. In der Praxis zeigt sich, dass eine gewisse Sanktionierung gegenüber den Kundenberatern (First Line of Defense) durchaus eine disziplinierende Wirkung entfacht und die Qualität der Abklärungen zu den Transaktionen bzw. die Abklärungsdauer positiv beeinflusst. Es sind zudem aber immer wieder falsche Anreize feststellbar, bei denen die quantitative Zielerreichung im Ergebnis über die qualitative Einhaltung von Governance und Compliance bei den Finanzintermediären gestellt wird. Dies führt dazu, dass Geldwäschereibestimmungen bewusst umgangen und missachtet werden.

Bei der Prüfung von Transaktionen ist der Auslandsbezug eine inhärente Herausforderung – sei es durch diverse Herkunfts-/Zielländer der Transaktionen oder die internationale Ausrichtung der schweizerischen Finanzindustrie.

Da die Prüfgesellschaften bei Gruppengesellschaften im Ausland die aufsichtsrechtlichen Prüfungen grundsätzlich selbst vornehmen, stellen sich hier besondere Herausforderungen. Die Prüfer haben die lokalen Prüfgesellschaften vor Ort sorgfältig zu den schweizerischen Regelwerken zu instruieren und deren Prüfung zu überwachen. Die Arbeiten sind periodisch einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die RAB stellt dabei insbesondere fest, dass die Identifikation und das Testen globaler Schlüsselkontrollen dann aufwendig werden, wenn in den verschiedenen Regionen und Ländern dezentrale Systeme und Applikationen zur Transaktionsüberwachung eingesetzt werden. Hinzu kommen nationale Vorschriften, die ebenfalls in diesen Systemen abgebildet werden müssen, um die dortigen GwG-Bestimmungen abzudecken.

Mit oder ohne Abstützung auf Systeme zur Transaktionsüberwachung bleibt es in der Verantwortung des Prüfers, die Identifikation und die Abklärung von Transaktionen mit erhöhten Risiken kritisch zu würdigen. Die RAB stellt in diesem Bereich immer wieder fest, dass die Prüfer den wirtschaftlichen Hintergrund zu Transaktionen nur ungenügend hinterfragen und sich mit generischen, teilweise widersprüchlichen Aussagen und Abklärungen des Finanzintermediärs und deren Verantwortlicher zufriedengeben.

Eine besondere Herausforderung stellt die gesamtheitliche Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen dar. So muss die Frage [19] beantwortet werden, ob Transaktionen von miteinander verbundenen Beziehungen (z. B. gleicher Vertragspartner, gleicher wirtschaftlich Berechtigter, gleicher Bevollmächtigter) angemessen berücksichtigt werden. Dies stellt nicht nur hohe Anforderungen an die IT-Systeme des Finanzintermediärs, sondern setzt auch viel Expertenwissen durch die Prüfteams voraus. Den Einsatz eines erprobten Teams mit Spezialisten erachtet die RAB als gutes Mittel, um die Qualität in der Erbringung von Prüfdienstleistungen zu steigern. In der Praxis werden teil-

weise jedoch Prüfteams mit wenig Erfahrung in diesem komplexen Bereich eingesetzt, obwohl gerade hier ein hohes Mass an prüferischem Ermessen ausgeübt werden muss.

In einem anderen Fall selektierte der Prüfer zehn Transaktionen mit erhöhten Risiken. Drei der zehn Transaktionen betrafen denselben wirtschaftlich Berechtigten, mit den gleichen Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte und dem selben Zweck der Transaktionen. Materielle Prüf-sicherheit wurde damit nur für acht Stichproben erlangt. Der Prüfer versäumte es, entsprechende Ersatzstichproben zu ziehen.

Auch die Transaktionsprüfungen sind risikoorientiert vorzunehmen. So sind Transaktionen zu wählen, die besonders risikobehaftet sind. Die quantitativen Vorgaben der FINMA zu den minimalen Stichproben sind sehr tief. So sind z. B. auch für grosse Banken, unbeschten ihres Tätigkeitsgebietes, maximal 100 Stichproben [20] (aber nur bei einem inhärenten Risiko hoch oder sehr hoch) vorgesehen, und dies auch bei hohen Transaktionsvolumina.

Die Festlegung minimaler Stichprobengrößen durch die FINMA führt letztlich dazu, dass die Prüfgesellschaften nur noch die minimal geforderten Stichproben durchführen, obwohl das Geschäftsgebaren der Bank und ihre geografische Ausrichtung eigentlich eine höhere Stichprobengröße erfordern würden.

3.4.2 Digitalisierung. Auch die Geldwäschereiprüfung sieht sich mit den Möglichkeiten der zunehmenden Digitalisierung konfrontiert. Dennoch ist kein Trend feststellbar, bereits im Rahmen von forensischen Untersuchungen eingesetzte elektronische Hilfsmittel auch zur Datenanalyse für die Zwecke der Aufsichtsprüfung im Prüfgebiet GwG einzusetzen.

Die Identifikation und Überwachung von Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken zwingen die Prüfer regelmässig dazu, ihre IT-Experten einzusetzen. Die RAB ist der Auffassung, dass sich gerade IT-unterstützte GwG-Überwachungssysteme für eine verfahrensorientierte Prüfung durch IT-Spezialisten eignen würden.

Die ganzheitliche Prüfung im Sinne von Big Data erfolgt nach Erkenntnis der RAB derzeit noch nicht. Gerade die digitale Verarbeitung von Transaktionen wäre aber hierfür prädestiniert; dennoch werden nach wie vor viel zu oft ausschliesslich substantive Prüfungshandlungen durchgeführt. Gerade in solchen Fällen sind die Anforderungen an die kritische Grundhaltung des Prüfers gegenüber den im System hinterlegten Parametern umso höher. Es stellen sich dabei unter anderem folgende grundlegende Fragen:

→ Stimmen die Schwellenwerte und Ländercodes gemäss interner GwG-Weisung mit den programmierten Werten überein?

→ Inwiefern können die Schwellenwerte manipuliert oder umgangen werden, um unerwünschte AML [21]-Hits zu unterdrücken?

→ Sind hinterlegte Länder- und Sanktionslisten aktuell und wurden Anpassungen zur Risikoeinschätzung berücksichtigt (z. B. durch die strategische Neuausrichtung des Finanzintermediärs)?

- Kann sich der Prüfer auf die generellen IT-Kontrollen im Bereich der GwG-Prüfung verlassen?
- Werden die AML-Hits zeitnah, kompetenzgerecht, nachvollziehbar und in angemessenem Umfang abgearbeitet?

Würden die Prüfgesellschaften die Transaktionen im Sinne von Big Data) ganzheitlich prüfen, stellten sich weitergehende Fragen:

- Können Prüfungshandlungen, die ausschliesslich auf der Datenanalyse basieren, die bisherigen Prüfungshandlungen vollständig ersetzen?
- Müssen die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Prüfer überdacht werden, um dem technischen Wissen in der Datenanalyse mehr Gewicht zu verleihen?
- Sollte der Einbezug von IT-Spezialisten obligatorisch werden (dies ist derzeit eher noch Best Practice)?
- Thema Risikomanagement: Umgang der Prüfgesellschaften mit sensiblen Daten der geprüften Unternehmen?
- Welches sind die Auswirkungen auf die Prüfkosten?

4. URSACHENANALYSE UND FAZIT

In der globalisierten (Finanz-)Welt wird die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sehr anspruchsvoll bleiben und die Finanzinstitute sowie die Prüfgesellschaften vor immer neue Herausforderungen stellen.

Der verantwortungsvolle Prüfer ist gefordert, den Geldwäscherei-Risiken des Beaufsichtigten mit einer konsequent kritischen Grundhaltung zu begegnen, innovative Prüftechniken einzusetzen und Spezialisten beizuziehen. Der FINMA sind die Erkenntnisse aus den Prüfungen unmissverständlich zu berichten.

Ein fehlendes Verständnis für die inhärenten Geldwäscherei-Risiken bei den Finanzinstituten in Verbindung mit einer mangelnden kritischen Grundhaltung des Prüfers kann zu erhöhten Risiken bei der Bekämpfung der Geldwäscherei führen und den Ruf des Finanzplatzes Schweiz nachhaltig gefährden. ■

Fussnoten: 1) Quelle: Risikomonitor 2019 (Seiten 8/9) und Risikomonitor 2020 (Seiten 12/13): <https://www.finma.ch/de/dokumentation/finmapublikationen/berichte/risikomonitor/>. 2) Quelle: Strategische Ziele der FINMA 2017 bis 2020 (Ziel 2: Seite 7) und Strategische Ziele der FINMA 2021 bis 2024 (Ziele 2 und 3: Seiten 8 und 9): <https://www.finma.ch/de/finma/ziele/strategische-ziele/>. 3) Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz; SR 955.0): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19970427/index.html>. 4) Quelle: <https://www.finma.ch/de/ueberwachung/branchenuebergreifende-themen/geldwaescherei-bekaempfung/>. 5) Financial Action Task Force bzw. Groupe d'action financière. 6) Organisation for Economic Co-operation and Development bzw. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. 7) <http://www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/mer-switzerland-2016.html>. 8) Verordnung über die Be-

kämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung; SR 955.01): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20152238/index.html>. 9) Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA; SR 955.033.0): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143112/index.html>. 10) <https://www.finma.ch/de/dokumentation/selbstregulierung/anerkannte-selbstregulierung/>. 11) <https://www.swissbanking.org/de/themen/regulierung/geldwaeschereibekaempfung/geldwaeschereibekaempfung>. 12) <http://www.sro-svv.ch/de/regelwerk/reglement.html>. 13) <https://www.finma.ch/de/durchsetzung/alles-zur-durchsetzung/>. 14) <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/jb.html>. 15) Meldestelle für Geldwäscherei: <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei.html>. 16) Know Your Customer. 17) Poli-

tisch exponierte Personen. 18) Hierzu und zum Folgenden, Untersuchungsbericht FINMA zu Sorgfaltspflichten der Schweizer Banken im Umgang mit Vermögenswerten von politisch exponierten Personen vom 10. November 2011. 19) Vgl. jeweils die Fragen der FINMA unter 3.6 in den Prüfungspunkten zur Geldwäscherei-Prüfung für Banken bzw. den Prüfvorgaben GwG gemäss Erhebungsformular Asset Management 2019: <https://www.finma.ch/de/ueberwachung/branchenuebergreifende-themen/pruefwesen/pruefwesen-bei-banken/>. <https://www.finma.ch/de/ueberwachung/branchenuebergreifende-themen/pruefwesen/pruefwesen-bei-instituten-nach-finig-und-kag/>. 20) Vgl. Randziffer 92 Schweizer Prüfungshinweis 70 (PH 70) für die Aufsichtsprüfung beginnend für Prüfperioden ab 1. Januar 2020: <https://www.finma.ch/de/dokumentation/selbstregulierung/anerkannte-selbstregulierung/>. 21) Anti Money Laundering.